

## Beratungen von Ordnungswidrigkeiten auf dem Preisgebiet durch gesellschaftliche Gerichte

Die gesellschaftlichen Gerichte genießen bei den Bürgern, Betrieben, Institutionen und Staatsorganen eine hohe Autorität. Um ihre erzieherische Einflußnahme auch für die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet der Preise besser als bisher zu nutzen, hat der Minister und Leiter des Amtes für Preise die Ordnungsstrafbefugten auf die Übergaben an die gesellschaftlichen Gerichte orientiert. Einige Besonderheiten, die sich bei der Lösung dieser Aufgabe sowohl für die Ordnungsstrafbefugten als auch für die gesellschaftlichen Gerichte ergeben, sollen hier erläutert werden.

### *Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet der Preise*

Ordnungsstrafbestimmungen auf dem Gebiet der Preise sind in § 20 OWVO, § 33 der AO über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen vom 10. Juni 1976 (GBl. I Nr. 24 S. 321) und in § 8 der AO Nr. Pr. 252 über das Preisantragsverfahren vom 30. November 1977 (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 44) enthalten. Danach können insbesondere folgende Verstöße gegen Preisbestimmungen als Ordnungswidrigkeiten verfolgt und ggf. in den geeigneten Fällen an die gesellschaftlichen Gerichte übergeben werden:

- Veranlassung, Forderung oder Vereinnahmung von höheren als den gesetzlich zulässigen Preisen;
- Verletzung der Preisnachweis- oder der Preisauszeichnungspflicht;
- Verletzung der Pflicht zur Ausarbeitung von Kosten- und Preisvorgaben;
- Anwendung falscher Preisbildungsmethoden;
- Verletzung der Preisantragungspflicht und Vorlage falscher Angaben im Preisantragsverfahren;
- Nichtbefolgung von Auflagen der Preisorgane und Behinderung ihrer Kontrolltätigkeit.

Diese Verstöße stellen Ordnungswidrigkeiten dar, wenn sie schuldhaft begangen wurden, eine Disziplinlosigkeit zum Ausdruck bringen und die staatliche Leitungstätigkeit erschweren oder die Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens stören, ohne die Interessen der sozialistischen Gesellschaft oder einzelner Bürger so erheblich zu verletzen, daß eine Straftat vorliegt.

### *Voraussetzungen der Übergabe*

Bei Ordnungswidrigkeiten erfolgt eine Übergabe an gesellschaftliche Gerichte nur dann, wenn der Sachverhalt aufgeklärt ist und wenn dem Charakter der Ordnungswidrigkeit sowie der Persönlichkeit des Rechtsverletzers nach eine bessere erzieherische Einflußnahme zu erwarten ist als durch das Ordnungsstrafverfahren (§ 31 OWG). Die Prüfungsfeststellungen über die Verletzung von Preisbestimmungen übergibt der Ordnungsstrafbefugte dem gesellschaftlichen Gericht. Nach § 20 Abs. 4 OWVO i. d. F. der zweiten VO über Ordnungswidrigkeiten vom 15. September 1971 (GBl. II Nr. 67 S. 577) sind bei Verletzungen preisrechtlicher Bestimmungen u. a. die Leiter der Abteilungen und Außenstellen des Amtes für Preise sowie die Leiter der Abteilungen oder der Referate Preise bei den örtlichen Räten ordnungsstrafbefugt und können damit die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht verfügen.

Die Ordnungsstrafbefugten haben zu prüfen, ob die Ordnungswidrigkeit in einem Ordnungsstrafverfahren verfolgt werden soll oder ob dem Charakter und den Umständen der Rechtsverletzung entsprechend eine Übergabe an die zuständige SchK oder KK wirksamer ist. Bei der Entscheidung über diese beiden Alternativen kommt es

vor allem darauf an, daß eine positive Einflußnahme auf die Entwicklung sozialistischer Verhaltensweisen und die Verwirklichung der Rechte und Pflichten der Bürger erzielt werden kann.

Die Übergabeentscheidung trifft der Ordnungsstrafbefugte durch Verfügung. Diese Übergabeverfügung muß enthalten:

1. Eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts und der vorliegenden Beweismittel (Kurzfassung des Preiskontrollberichts);
2. die Angabe der verletzten Preisvorschriften;
3. Angaben über die Person des Beschuldigten, über seine Verantwortung für die Pflichtverletzung, seine Motive und seine Einstellung zur Rechtsverletzung, eine Wertung der Schuldfrage;
4. Hinweise auf Ursachen und Bedingungen der Rechtsverletzung;
5. Begründung für die Übergabe an die SchK bzw. KK.

### *Zur Anleitung der gesellschaftlichen Gerichte*

Der Ordnungsstrafbefugte hat den Preisverstoß verständlich darzustellen und eine eindeutige Beweisführung vorzunehmen. Es genügt nicht, nur die verletzte Preisvorschrift anzugeben. Diese Forderung entspricht auch den Festlegungen des § 31 OWG, daß der Sachverhalt aufgeklärt sein muß. Der Ordnungsstrafbefugte muß bei der Aufklärung der Rechtsverletzung vor allem sichern, daß der für die Ordnungswidrigkeit Verantwortliche eindeutig festgestellt wird. Diese zweifelsfreie Beweisführung über die Verantwortlichkeit für die Pflichtverletzung ist insbesondere für die Beratung von Preisverstößen in Betrieben durch die KK wichtig, da hier mitunter die Verantwortlichkeit aus den Funktionsplänen nicht ausreichend und eindeutig erkennbar ist.

Nach der Übergabe an die gesellschaftlichen Gerichte ist zu beachten, daß für die weitere Durchführung des Verfahrens und für die Rechtsmittel die Bestimmungen über die Tätigkeit der SchK und KK (SchKO bzw. KKO) und nicht die Bestimmungen über das Ordnungsstrafverfahren anzuwenden sind. Das staatliche Preiskontrollorgan ist verpflichtet, mit der Übergabeverfügung dem gesellschaftlichen Gericht gleichzeitig die erforderliche Anleitung und Unterstützung bei der Durchführung einer erzieherisch wirksamen Beratung zu geben und ggf. die Teilnahme sachkundiger Mitarbeiter zu sichern.

### *Erzieherische Wirksamkeit der Beratungen zur Durchsetzung der Preispolitik*

Die Notwendigkeit, die erzieherische Wirksamkeit der gesellschaftlichen Gerichte bei Preisverstößen zu nutzen, resultiert u. a. auch aus der Bedeutung des Preises in der sozialistischen Volkswirtschaft. Die Preispolitik dient in der DDR der Erfüllung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik. Die Durchführung der sozialistischen Preispolitik berührt damit sowohl die staatlichen und betrieblichen Interessen als auch die Interessen der Bürger. Jede Verletzung des Preisrechts verstößt in mehr oder weniger intensiver Weise gegen die Preispolitik des sozialistischen Staates. Solche Verstöße sind daher mit hoher Wirksamkeit zu ahnden. Dabei können die gesellschaftlichen Gerichte mit ihrer Tätigkeit wesentlich die erzieherische Wirksamkeit der Maßnahmen der Leiter der staatlichen und gesellschaftlichen Preiskontrollorgane unterstützen. Deshalb sind bei der Übergabe die Feststellungen zu den Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Preisrechts von den Ordnungsstrafbefugten so aufzubereiten, daß das gesellschaftliche Gericht in dem für eine sachkundige und erzieherisch wirksame Entscheidung notwendigen Umfang informiert und angeleitet wird.

Zur Übergabe an die SchK sind besonders solche Ordnungswidrigkeiten geeignet, durch die das sozialistische